



**Dienststelle Steuern
Gemeindedienstleistungen
Services und Quellensteuer**

Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 57 33
Telefax +41 41 228 51 09
www.steuern.lu.ch

Luzern, im Juni 2013

**Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)
Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014**

Guten Tag

Das Quellensteuerverfahren erfährt auf den 1. Januar 2014 wesentliche Neuerungen, über welche wir Sie nachfolgend gerne informieren. Damit erhalten Sie genügend Zeit, um die erforderlichen Anpassungen vornehmen zu können.

1. Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können ab dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten werden Ihr Aufwand sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert.

Unter ELM Quellensteuer sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung über eine sichere Verbindung den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, welche anschliessend die Rechnungsstellungen vornehmen. Bis auf weiteres werden Sie die Quellensteuerrechnungen aber noch in Papierform erhalten.

Wollen Sie künftig die Quellensteuern elektronisch über ELM Quellensteuer abrechnen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Lohnsoftwarehersteller in Verbindung zu setzen. Diese sind durch den Verein „swissdec“ über ELM Quellensteuer informiert und können Ihnen auf Anfrage detaillierte Auskünfte über die erforderlichen Schritte geben.

Beachten Sie, dass bei Übermittlung der Abrechnungen über ELM Quellensteuer die Daten jeweils direkt an den bezugsberechtigten Kanton weitergeleitet und von der jeweiligen kantonalen Steuerbehörde bearbeitet werden. Dadurch erübrigen sich für die betroffenen Arbeitnehmenden die aufwändigen interkantonalen Korrekturabrechnungen. Sollten Sie interkantonale Arbeitnehmende beschäftigen und über ELM Quellensteuer abrechnen wollen, melden Sie sich bitte frühzeitig bei den jeweiligen Steuerbehörden und verlangen Sie Ihre dortige Kundennummer.

Obwohl das Quellensteuerabrechnungsverfahren über ELM Quellensteuer freiwillig ist, bietet Ihnen und uns diese Automatisierung der administrativen Abläufe ein erwünschtes Effizienzpotential.

2. Neue Quellensteuertarife

Die Realisierung von ELM Quellensteuer macht es erforderlich, dass in allen Kantonen dieselben neuen Quellensteuertarifbezeichnungen zur Anwendung gelangen. Auf den 1. Januar 2014 gelten deshalb in allen Kantonen einheitlich folgende neuen Tarificodes:

- Tarifcode A** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
Für Einelternfamilien gilt neu der Tarifcode H.
- Tarifcode B** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- Tarifcode C** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden.
Neu gilt dieser Tarif auch, wenn eines der beiden Einkommen im Ausland erwirtschaftet wird.
- Tarifcode D** Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatz-einkünften.
- Tarifcode E** Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden.
- Tarifcode F** Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
- Tarifcode H** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- Tarifcode L** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden.
- Tarifcode M** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden.
- Tarifcode N** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden.
- Tarifcode O** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden.
- Tarifcode P** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Bei den restlichen Tarifen gelangt im Kanton Luzern ein fixer Steuersatz zur Anwendung (Tarif D: 10%; Tarif E: 5%; Tarife L-P: 4,5%).

Diese neuen Quellensteuertarife sind ab dem 1. Januar 2014 von allen Arbeitgebenden anzuwenden und zwar unabhängig vom Verfahren, über welches die Quellensteuern abgerechnet werden.

Generieren Sie die Quellensteuerabrechnungen weiterhin aus Ihrer Lohnsoftware, jedoch ausserhalb von ELM Quellensteuer, sind die erforderlichen Anpassungen im Lohnprogramm rechtzeitig sicherzustellen, damit Sie die neuen Quellensteuertarife 2014 zu gegebener Zeit in Ihre Lohnsoftware einlesen können.

Die neu berechneten Quellensteuertarife 2014 sowie weitere sachdienliche Angaben zum Quellensteuerverfahren 2014 werden wir Ihnen gegen Ende 2013 zustellen.

Wir bitten Sie, allfällige aus den neuen gesetzlichen Grundlagen resultierende Tarifänderungen selbstständig vorzunehmen und bereits in der ersten Abrechnung des Steuerjahres 2014 anzuwenden. Dabei hilft Ihnen das beiliegende Schema "Alte / Neue Tarifbezeichnungen".

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu helfen und danken für die konstruktive Mitarbeit beim Bezug der Quellensteuern. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren dst.qs@lu.ch bzw. 041 228 57 33.

Freundliche Grüsse

Dienststelle Steuern
Quellensteuer

- Schema Tarifeinstufung ab 1. Januar 2014